

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bengel vom 08.12.2020
(in der Fassung vom 31.03.2023)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2017 außer Kraft.

Bengel, den 08.12.2020
Ortsgemeinde Bengel

(Bruno Kihm)
Ortsbürgermeister

* Die I. Satzungsänderung der Anlage vom 31.03.2023 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Reihengrabstätte (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)	300,00 €
2. eine Reihengrabstätte (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	600,00 €
3. eine Reihengrabstätte (pflegeleicht)	1.900,00 €
4. eine Urnenreihengrabstätte	500,00 €
5. einer Urnenreihengrabstätte	1.000,00 €
6. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätte mindestens 15 J.)	500,00 €

II. Verleihung / Verlängerung von Nutzungsrechten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelwahlgrabstätte	1.000,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	1.900,00 €
c) eine Urnendoppelwahlgrabstätte	1.000,00 €
d) eine Urnendoppelreihengrabstätte (pflegeleicht)	2.000,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

a) eine Einzelwahlgrabstätte	33,00 €
b) eine Doppelwahlgrabstätte	63,00 €
c) eine Urnendoppelwahlgrabstätte	47,00 €
d) eine Urnendoppelreihengrabstätte (pflegeleicht)	133,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.“

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
c) Urnenbeisetzung	250,00 €

2.. Wahlgräber

a) Einzelwahlgrab	700,00 €
-------------------	----------

b) Doppelwahlgrab für die erste und zweite Bestattung	700,00 €
c) Urnenwahlgrab je Beisetzung	250,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Bengel (einschließlich deren Reinigung)	120,00 Euro
--	-------------

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €
2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt	
a) Reihengrab	350,00 €
b) Einzelwahlgrab	350,00 €
c) Doppelwahlgrab	480,00 €
d) Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab	100,00 €